



Art des Vorstosses:

 Motion Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben.

Titel:

Aufhebung der Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, welche die Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze aufhebt.

Begründung:

- Momentan wird in Art. 50 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1) die Fortsetzung des Dienstverhältnisses auf zwei Jahre fixiert (<sup>2</sup>Das Dienstverhältnis kann in begründeten Fällen bis zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.)
- Die fixe Begrenzung auf zwei Jahre, über die ein Dienstverhältnis nach Erreichen der AHV-Altersgrenze hinaus maximal weitergeführt werden kann, ist nicht mehr zeitgemäss. Eine Flexibilität soll unter wie über der Altersgrenze möglich sein.
- Auch die Privatwirtschaft zeigt sich hinsichtlich des Fachkräftemangels, den Unsicherheiten infolge der Masseneinwanderungsinitiative und der demographischen Entwicklung interessiert, dass ältere Mitarbeitende über die 65 Jahre Altersgrenze hinaus im Arbeitsprozess verbleiben können. Es werden gezielt flexible Arbeitsmodelle (Teilzeit-, Projektarbeit, Coaching etc.) gefördert, um gemeinsam (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gute und verträgliche Lösungen zu finden. Daher ist es angezeigt, bei gegenseitigem Interesse und Bedarf, ein neues Dienstverhältnis zu begründen. Denn die Motion beabsichtigt nicht, dass Nachfolgeregelungen generell hinausgezögert werden. Die Verwaltung bleibt in der Pflicht, Nachfolgeregelungen rechtzeitig zu planen und zu initiieren.
- Verschiedene Zentralschweizer Kantone verfügen ebenfalls über die Möglichkeit, Mitarbeitende über die Altersgrenze von 65 Jahren weiter zu beschäftigen. So kennt der Kanton Nidwalden keine Alterslimite, im Kanton Zug beträgt die Altersgrenze 70 Jahre und im Kanton Luzern 68 Jahre (siehe Anhang für Details).

Datum: 26.10.2016

Urheber/-in:

Adrian Haueter

Mitunterzeichnende:

## Anlage 1: Übersicht Altersgrenze Kantone

Kanton	Altersgrenze	längstens bis	Gesetzesauszüge
OW	65	67	<b>Staatsverwaltungsgesetz</b> Art. 50 2 Das Dienstverhältnis kann in begründeten Fällen bis zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.
NW	65	offen	<b>Personalgesetz</b> Art. 13 2. Anstellungen nach der Pensionierung 13 1 Werden pensionierte Personen beschäftigt, wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet. 2 Die massgebende Dauer für den Lohnanspruch bei Arbeitsverhinderung beginnt für pensionierte Mitarbeitende neu. 3 Für pensionierte Mitarbeitende besteht kein Anspruch auf Entlöhnungsnachgenuss.
LU	65	68	<b>Personalgesetz</b> § 22 Beendigung aus Altersgründen 3 Die zuständige Behörde kann Angestellte beschäftigen, die das 65. Altersjahr bereits erfüllt haben. Der Regierungsrat regelt das Nähere. * <b>Personalhandbuch</b> 01.8.3.5 Beendigung aus Altersgründen Die Anstellungsbehörde entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über das gesetzliche Pensionsalter hinaus, ungeachtet des Pensums, weiter beschäftigt werden soll. Auch eine Neuanstellung nach dem 65. Altersjahr ist im Einzelfall möglich. Die oberste Altersgrenze für eine Beschäftigung beim Kanton liegt beim erfüllten 68. Altersjahr.
ZG	65	70	<b>Personalgesetz</b> 3.6. Erreichen der Altersgrenze § 20 * Zeitpunkt der Beendigung 1 Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ende des Schulhalbjahres, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird. 2 Im Einzelfall können Angestellte auf deren Wunsch hin längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahrs weiter beschäftigt werden. Dies setzt das Einverständnis des Arbeitgebenden voraus. *